

Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz

Vom 21. März 1978

(GVM 1978 Nr. 1 Z. 7)

§ 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 10. November 1977 beschlossenen Kirchengesetz über den Datenschutz (Kirchliches Datenschutzgesetz)¹ wird nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland² zugestimmt.

§ 2

Das Kirchliche Datenschutzgesetz wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche in Geltung gesetzt.

§ 3

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

¹ Nr. 9.100.

² Nr. 1.400.

